

Das Gericht der Europäischen Union habe die von der Vorinstanz ermittelte Wahrnehmung der relevanten deutschsprachigen Verkehrskreise rechtsfehlerhaft bestätigt. Die Rechtsmittelführerin habe den umfassenden Erfolg des Films „Fack Ju Göhte“ im deutschsprachigen Teil der Europäischen Union nachgewiesen sowie auch den Umstand, dass die relevanten Verkehrskreise mit dem Anmeldezeichen Heiterkeit und Unterhaltung verbinden. Auch die (wenigen) Verkehrsteilnehmer, die von dem Film noch nie etwas gehört haben, können sich von dem Anmeldezeichen auf den beanspruchten Waren und Dienstleistungen unmöglich gestört fühlen, da die lautschriftliche Schreibweise dem Zeichen bereits die Ernsthaftigkeit nimmt. Das Anmeldezeichen fordere die Verkehrskreise auch nicht zu einer Handlung auf, spreche sie nicht direkt an und beleidige diese auch nicht.

2. Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung

Indem die Wertungen des Amtes der Europäischen Union für Geistiges Eigentum betreffend das Anmeldezeichen „DIE WANDERHURE“ (HABM Entscheidung vom 28.05.2015 — R 2889/2014-4 — *Die Wanderhure*) nicht auf den hiesigen Fall angewendet werden, habe das Gericht der Europäischen Union wesentlich ähnliche Sachverhalte willkürlich ungleich behandelt.

3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und der ordnungsgemäßen Verwaltung

Durch die Prüfung des Zeichens „Fuck you, Goethe“ anstelle von „Fack Ju Göhte“ sowie durch die Nichtanwendung der Wertungen aus der WANDERHUREN-Entscheidung habe das Gericht der Europäischen Union eine nicht vorhersehbare und nicht nachprüfbare Entscheidung getroffen.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 207/2009 des Rates vom 26. Februar 2009 über die Gemeinschaftsmarke, ABl. 2009, L 78, S. 1., i. geänderter Fassung (ersetzt durch Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke, ABl. 2017, L 154, S. 1.)

Rechtsmittel, eingelegt am 3. April 2018 vom Europäischen gemeinsamen Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 25. Januar 2018 in der Rechtssache T-561/16, Galocha/Gemeinsames Unternehmen Fusion for Energy

(Rechtssache C-243/18 P)

(2018/C 249/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (Prozessbevollmächtigte: G. Poszler und R. Hanak)

Andere Partei des Verfahrens: Yosu Galocha

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil des Gerichts vom 25. Januar 2018 in der Rechtssache T-561/16, mit dem die Reservelisten des Auswahlverfahrens F4E/CA/ST/FGIV/2015/001 und die Entscheidungen von Fusion for Energy, Bewerber einzustellen, aufgehoben werden, aufzuheben;
- dem Kläger des erstinstanzlichen Verfahrens die Kosten dieses Rechtsmittels und die Verfahrenskosten aufzuerlegen, soweit mit dem endgültigen Urteil des Gerichtshofs die Aufhebung ausgesprochen wird.

Rechtsmittelgrund

Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und deshalb übermäßige Benachteiligung von durch eine für rechtswidrig befundene Entscheidung begünstigten Dritten.

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale ordinario di Udine (Italien), eingereicht am 9. April 2018 — Fallimento Tecnoservice Int. Srl / Poste Italiane SpA**(Rechtssache C-245/18)**

(2018/C 249/11)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Vorlegendes Gericht**

Tribunale ordinario di Udine

Parteien des Ausgangsverfahrens*Klägerin:* Fallimento Tecnoservice Int. Srl*Beklagte:* Poste Italiane SpA**Vorlagefrage**

Sind die Art. 74 und 75 der Richtlinie 2007/64/EG⁽¹⁾ in der am 3. August 2015 geltenden Fassung in Bezug auf die Verpflichtungen und Grenzen der Haftung des Zahlungsdienstleisters, wie sie durch die Art. 24 und 25 des Gesetzesdekrets Nr. 11/2010 in die italienische Rechtsordnung umgesetzt wurden, dahin auszulegen, dass sie nur auf den Zahlungsdienstleister desjenigen Anwendung finden, der den Auftrag für die Ausführung eines Zahlungsdienstes erteilt, oder aber dahin, dass sie auch auf den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers anzuwenden sind?

⁽¹⁾ Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG (ABl. L 319, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 12. April 2018 — Stadt Euskirchen gegen Rhenus Veniro GmbH & Co. KG**(Rechtssache C-253/18)**

(2018/C 249/12)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

Parteien des Ausgangsverfahrens*Beschwerdeführerin:* Stadt Euskirchen*Beschwerdegegnerin:* Rhenus Veniro GmbH & Co. KG*Andere Beteiligte:* SVE Stadtverkehr Euskirchen GmbH, RVK Regionalverkehr Köln GmbH